

Der Bundestagspräsident: Amt und Aufgaben

Der Präsident des Deutschen Bundestags verkörpert die politische Autorität des Parlaments. Bei offiziellen Anlässen rangiert er deshalb protokollarisch an zweiter Stelle, nach dem Bundespräsidenten und noch vor dem Bundeskanzler. Historisches Vorbild für das Amt des Bundestagspräsidenten ist die Position des Speakers im englischen Unterhaus. In der Entwicklung dieser Institution seit dem Späten Mittelalter bildete sich nach und nach ein Rollenverständnis heraus, das den Amtsinhaber als Vertreter der Rechte aller Mitglieder des Parlaments sieht. Zu den vornehmsten Aufgaben des Speakers gehört die Wahrung der Würde des Parlaments. Diese Amtsauffassung ist auch charakteristisch für das Verständnis der Tätigkeit des Bundestagspräsidenten. Laut der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestags wahrt der Präsident „die Würde und die Rechte des Bundestages“, er „fördert seine Arbeiten“ und leitet die Plenarsitzungen „gerecht und unparteiisch“ (Geschäftsordnung des Deutschen Bundestags in der Fassung vom 2. Juli 1980). Um dem Amt gerecht zu werden, verfügt seine Inhaber idealerweise über ein hohes Maß an kommunikativer Kompetenz.

Die öffentliche Wahrnehmung des Parlamentspräsidenten richtet sich vorwiegend auf seine Funktion als Leiter der Plenarsitzungen. Daneben fungiert er als Dienstherr der Bundestagsverwaltung und als Rechtsvertreter des Parlaments. In den der Verwaltung des Bundestags unterstehenden Gebäuden und Liegenschaften übt er das Hausrecht aus.

Im Ältestenrat des Bundestags, dem maßgeblichen interfraktionellen politischen Steuerungsorgan des Parlaments, hat der Bundestagspräsident den Vorsitz inne. Im Ältestenrat wird z.B. die Tagesordnung der Plenarsitzungen festgelegt. Neben Vertretern der Fraktionen gehören ihm auch die Stellvertreter des Präsidenten an. Diese vertreten ihn auch regelmäßig bei der Leitung der Plenarsitzungen.

Wenn das Amt nicht, wie im Falle Rita Süssmuths, durch ein vorzeitiges Ausscheiden vakant wird, wird der Bundestagspräsident zusammen mit seinen Stellvertretern in der konstituierenden Sitzung nach der Neuwahl des Bundestags gewählt. Eine rechtsverbindliche Regelung der Verfahrensweise zur Nominierung der Kandidaten existiert nicht. Seit 1949 hat sich in der Bundesrepublik die Praxis etabliert, dass das Besetzungsrecht für den Parlamentspräsidenten der stärksten Fraktion überlassen wird. Im Deutschen Reichstag wurde dieser „Parteienproporz“ erstmals 1920 angewandt. Die Akzeptanz der informellen Regelung hängt allerdings davon ab, ob der jeweilige Kandidat für alle Fraktionen tragbar ist.